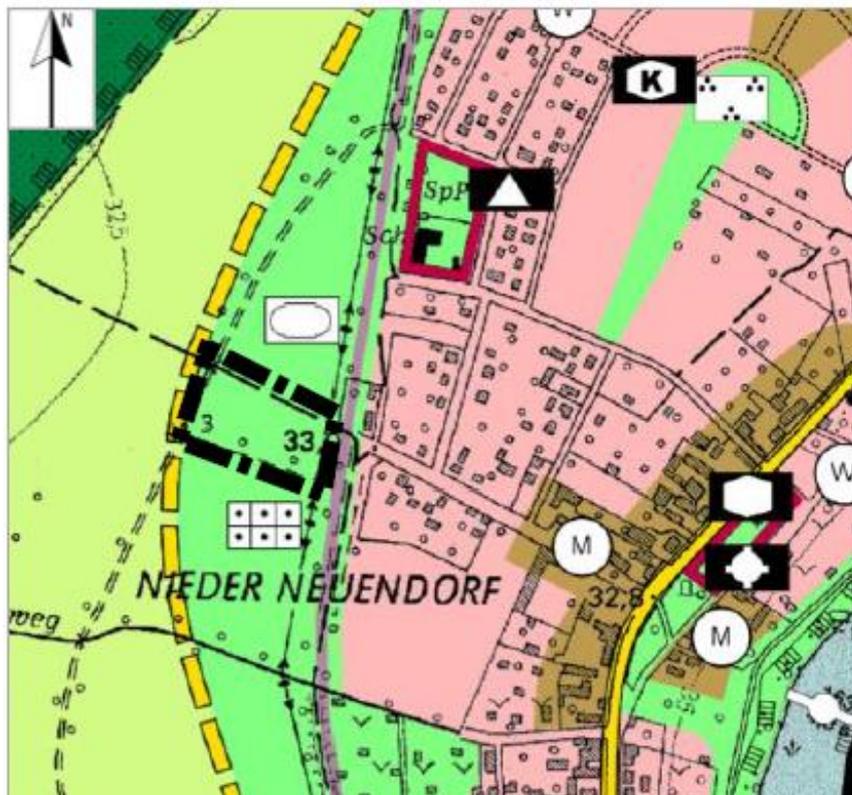




**Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage süd-  
lich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“**



Stadt Hennigsdorf  
FB Stadtentwicklung  
FD Stadtplanung

**Stand: September 2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Anlass und Erforderlichkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Plangebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>4 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007).....	4
4.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).....	4
4.3 Regionalplanung.....	5
4.4 Schutzgebiete / Denkmale .....	5
<b>5 Städtische Planungen.....</b>	<b>5</b>
5.1 Landschaftsplan .....	5
5.2 Integriertes Stadtortentwicklungskonzept Hennigsdorf 2015 (INSEK).....	5
5.3 Spielplatzbedarfsplanung.....	5
Lärmaktionsplanung.....	6
5.4 Angrenzende Bebauungspläne.....	6
<b>6 Lärmimmissionen.....</b>	<b>6</b>
<b>7 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>6</b>
<b>8 Umweltbericht.....</b>	<b>7</b>
8.1 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	8
8.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)      8	
8.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)      8	
8.1.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) 8	
8.1.4 Baumschutzsatzung 8	
8.1.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)9	
8.2 Übergeordnete Einbindung - Schutzgebiete.....	9
8.2.1 Bestandssituation    9	
8.2.2 Liste der erfassten Biotoptypen:      11	
<b>9 Verfahren der 6. Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP .....	3
Abbildung 2: Auszug LEP HR Festlegungskarte, Legende angepasst.....	4
Abbildung 3: Ausschnitt rechtskräftige Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf.....	7
Abbildung 4: Schutzgebiete.....	9
Abbildung 5: Getreideacker mit Erlengehölz im Hintergrund.....	10
Abbildung 6: Ruderale Staudenflur (Goldrute) am Graben.....	10
Abbildung 7: Lindenreihe mit Scherrasen.....	11

## 1 Anlass und Erforderlichkeit

Gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung von 04.05.2021 soll auf der Fläche südlich der Sportanlage in Nieder Neuendorf eine Freizeitanlage für Jugendliche errichtet werden, um die sportlichen Aktivitäten und die aktive Freizeitgestaltung der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu fördern. Außerdem sollen, wenn möglich, auch noch einige Erholungsgärten geschaffen werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist gemäß § 2 BauGB die Schaffung von Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Vorfeld der Planung wurden vier Standorte in Nieder Neuendorf untersucht. Der Standort südlich der Bahnhofstraße ist nach erfolgter Abwägung am besten für die Errichtung einer Jugendfreizeitanlage geeignet.

Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wurde am 07.09.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

## 2 Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist im Flächennutzungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Ausweisung einer „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplanverfahren für den B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“.

Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Flächennutzungsplanänderung zum B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wurde ebenfalls am 07.09.2021 gefasst.

## 3 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich für die 6. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ betrifft das Flurstück 388 der Flur 10 der Gemarkung Hennigsdorf. Die Fläche mit einer Größe von ca. 7.795 m<sup>2</sup> befindet sich westlich der Ortslage Nieder Neuendorf an der Bahnhofstraße.

Abbildung 1 Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP



Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofstraße
- im Osten durch die ehemalige Trasse der osthavelländischen Eisenbahn (Flurstück 1278 der Flur 10)
- im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 389 der Flur 10)
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstücke 386 und 387 der Flur 10) und die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Das für die Errichtung der Freizeitanlage erforderliche Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nördlich dieses Grundstücks befindet sich der öffentliche Sportplatz von Nieder Neuendorf.

## 4 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben

### 4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

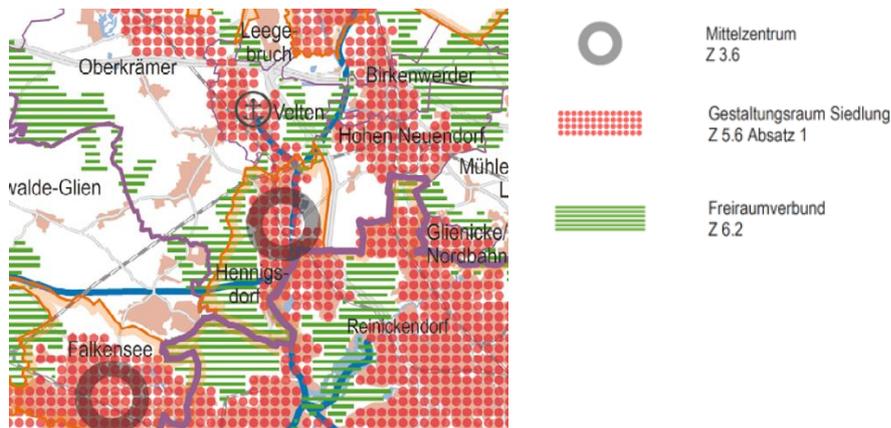
Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält Festlegungen zu den Grundsätzen der Raumordnung in der Region, zur wirtschaftlichen Entwicklung, zu Zentralen Orten, zur Kulturlandschaft und Freiraumentwicklung sowie zu interkommunalen und regionalen Kooperation.

### 4.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden unter dem Label „Hauptstadtregion“ eine einheitliche Metropolenregion. Der LEP HR, in Kraft getreten am 01.07.2019, hat die wichtige strategische Funktion, die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes und seiner Teilräume aufzuzeigen.

In der zentralörtlichen Gliederung ist Hennigsdorf als Mittelzentrum im Berliner Umland ausgewiesen. Gleichzeitig sind Bereiche festgelegt, in denen die Freiraumfunktion geschützt wird (Freiraumverbund).

Abbildung 2: Auszug LEP HR Festlegungskarte, Legende angepasst



Quelle: Land Brandenburg

Die 6. Änderung des FNP Hennigsdorf ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Gemeinsame Landesplanung hat dies im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mit Schreiben vom 08.11.2021 bestätigt.

### **4.3 Regionalplanung**

Für die Regionalplanung ist für die Stadt Hennigsdorf im Landkreis Oberhavel die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zuständig. Derzeit gibt es keinen rechtskräftigen Regionalplan. Bestandskräftig ist der sachliche Teilplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020), in dem Hennigsdorf als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen ist, sowie der sachliche Teilplan Rohstoffsicherung (2012), der keine Ausweisung für Hennigsdorf enthält.

Die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft stehen der 6. Änderung des FNP nicht entgegen.

### **4.4 Schutzgebiete / Denkmale**

Das Plangebiet grenzt im Westen genau an das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieseland-Krämer.

Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Denkmale und Bodendenkmale sind von der 6. FNP-Änderung nicht betroffen.

## **5 Städtische Planungen**

### **5.1 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan vom April 1996 ist in den rechtskräftigen FNP eingeflossen. Der Änderungsbereich der FNP wird im Landschaftsplan als ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die derzeit auch landwirtschaftlich genutzt wird. Sie wird zudem als bedeutende Kaltluftproduktionsfläche dargestellt. Die Darstellung des Landschaftsplanes für das Plangebiet ist nicht in den FNP übernommen worden, sondern es ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.

### **5.2 Integriertes Stadtortentwicklungskonzept Hennigsdorf 2015 (INSEK)**

Nieder Neuendorf wurde im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme (1995-2012) zu einem beliebten Wohnstandort entwickelt. Gemäß den Aussagen des INKEK besteht nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme in Nieder Neuendorf die Aufgabe in der Weiterentwicklung des Ortsteils für ein attraktives Leben am Landschaftsraum. Das INSEK benennt folgende Handlungsbedarfe:

- Attraktiver Ausbau des Wohnstandortes für Jung und Alt
- Sicherung und Weiterentwicklung stadtteilorientierter soziokultureller Angebote
- Sicherung der Lebens- und Wohnqualität durch die Entwicklung von Maßnahmen für alle Generationen

Die Errichtung einer Freizeitanlage für Jugendliche entspricht den Ziele des INSEK 2015.

### **5.3 Spielplatzbedarfsplanung**

Die Spielplatzbedarfsplanung für die Stadt Hennigsdorf bis zum Jahr 2030 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2021 beschlossen.

Für den Spielbezirk V Nieder Neuendorf weist die Spielplatzbedarfsplanung einen flächenmäßigen Überschuss an öffentlichen Spielflächen für die Altersklasse 13-18 Jahre und älter aus. Entsprechend eines politischen Beschlusses soll dennoch in Nieder Neuendorf in zentraler Lage eine Freizeitanlage errichtet werden.

## **Lärmaktionsplanung**

Lärmaktionspläne wurden seitens der Stadt in den Jahren 2008, 2013 und 2018 beschlossen. Hier wurde für Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr der Umgebungslärm ermittelt und die Auswirkungen auf die Anwohner dargestellt. Eine der 5 identifizierten Belastungsachsen ist die Dorfstraße, die sich im Abstand von ca. 450 m zum Plangebiet befindet. Als lärmindernde Maßnahme ist die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Dorfstraße zwischen Ringpromenade und Keilerweg vorgesehen. Auf das Plangebiet hat der Lärmaktionsplan keine Auswirkungen.

### **5.4 Angrenzende Bebauungspläne**

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 43 „Sportanlage an der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“, der seit 24.12.2005 Rechtskraft besitzt.

Das im Außenbereich befindliche Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

## **6 Lärmimmissionen**

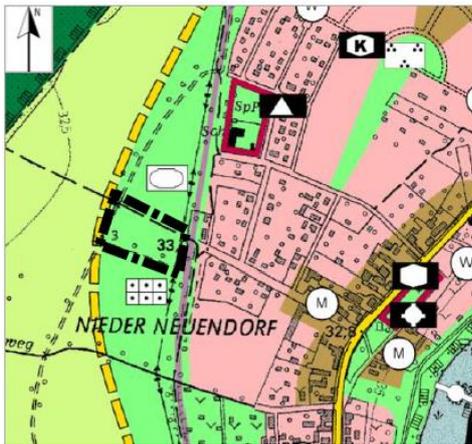
Freizeitanlagen bergen regelmäßig aus immissionschutzrechtlicher Sicht ein gewisses Konfliktpotenzial auf benachbarte Wohnbebauung. Die Standorteignung für eine Freizeitanlage kann entscheidend davon abhängig sein, ob ein Immissionskonflikt nach dem einschlägigen Regelwerk besteht oder aber nicht. Aus diesem Grund ist eine schalltechnische Untersuchung nach der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg durchzuführen, um nachzuweisen, dass keine nennenswerten Immissionskonflikte zwischen der Freizeitanlage und einer benachbarten schutzwürdigen Nutzung zu erwarten sind.

Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe, Konflikte, die durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können, zu vermeiden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird untersucht, ob ein Immissionskonflikt vorhanden ist. Der Bebauungsplan wird die entsprechenden Festsetzungen treffen.

## **7 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Die für die Freizeitanlage ausgewählte Fläche befindet sich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ ausgewiesen. Diese Ausweisung entspricht nicht der geplanten Nutzung einer Freizeitanlage. Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten, die im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen ist, ist dem Flächennutzungsplanes entwickelt. Die genaue Abgrenzung der einzelnen Nutzungsarten ist Gegenstand des Bebauungsplanes, da im FNP keine parzellenscharfe Darstellung erfolgt.

Abbildung 3: Ausschnitt rechtskräftige Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf



Quelle: Stadt Hennigsdorf

Westlich des Änderungsbereiches ist im FNP die Ortsumgebung Nieder Neuendorf dargestellt und östlich die Trasse der Östhavelländischen Eisenbahn. Daran schließen sich Wohnbauflächen an. Nördlich des Änderungsbereiches weist der FNP eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatzanlage aus und südlich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Sowohl im Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deshalb eine Darstellung des größeren Teils der für die Freizeitanlage vorgesehene westlichen Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage vorgesehen. Die kleinere östliche Fläche bleibt öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

## 8 Umweltbericht

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf „ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und nach § 2a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist dabei nach Anlage 1 zum BauGB zu erstellen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitige durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Bauleitplanverfahren der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ der Stadt Hennigsdorf aufgestellt. Die Umweltprüfung im Flächennutzungsplan muss sich folglich nur auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beschränken, die in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurden bzw. nicht berücksichtigt werden konnten. Von diesen Möglichkeiten der Abschichtung wird nachfolgend Gebrauch gemacht.

## **8.1 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

### **8.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit dem Baugesetzbuch wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt. Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführt.

In § 1a BauGB werden „ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ genannt, und in Absatz 3 Aussagen zur Eingriffsregelung. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Außerdem werden mit Aussagen zum Monitoring (§ 4c Überwachung der Umweltauswirkungen) auch zeitlich über das Aufstellungsverfahren hinausreichende Aufgaben benannt.

### **8.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 18 bis 20 BNatSchG behandeln die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. § 21 regelt das Verhältnis zum Baurecht.

### **8.1.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)**

In § 1 des Brandenburger Naturschutzgesetz (BbgNatSchAG) sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Hier werden die Ziele aus § 1 BNatSchG aufgegriffen und um Brandenburgspezifische Ziele ergänzt. Die Eingriffsregelung wird ergänzend zu den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in den §§ 10-18 geregelt.

### **8.1.4 Baumschutzsatzung**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelten die Bestimmungen der „Satzung der Stadt Hennigsdorf über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf) BV0092/2016“ vom 22.10.2016.

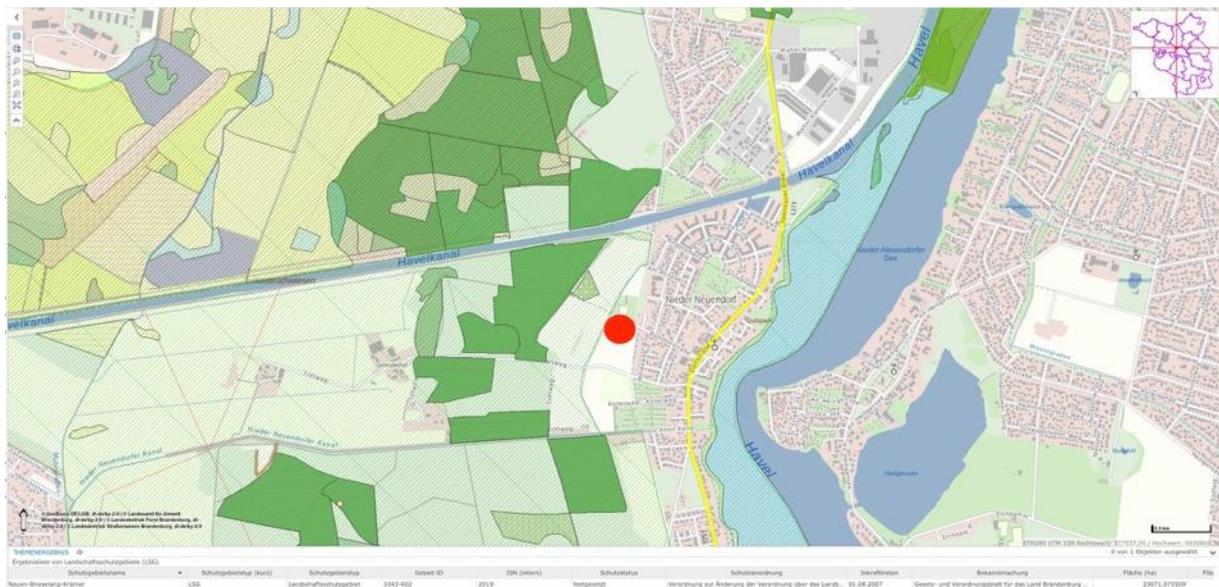
### 8.1.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

### 8.2 Übergeordnete Einbindung - Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer.

Abbildung 4: Schutzgebiete



Quelle: Geoportal Brandenburg

#### 8.2.1 Bestandssituation

Der Intensivacker (Biotoptyp Nr. 09130) in einer Größe von ca. 7.800 m<sup>2</sup> liegt am Ortsrand von Nieder Neuendorf an der verlängerten Bahnhofstraße. Die Ackerfläche ist im Süden, Westen und Osten von einem Feldgehölz (Biotoptyp Nr. 071131) umgeben, welches sich überwiegend aus Erlen zusammensetzt. Die lineare Gehölzfläche wird als Feldgehölz eingetragen, da diese im Süden und Westen zwei Ackerflächen voneinander trennt. Im Westen stehen die Erlen zwar an einem trocken gefallenem Graben, dieses Teilstück der Gehölzfläche ist jedoch untergeordnet und wird daher nicht als Uferbegleitvegetation erfasst.

Abbildung 5: Getreideacker mit Erlengehölz im Hintergrund



Quelle: Martina Faller

Der im Westen des Plangebiets gelegene Graben ist überwiegend unbeschattet, trocken gefallen (Biotoptyp Nr. 0113312) und auf den Böschungen mit Brennesselflor bewachsen. Weiter südlich beschatten ein Weidengebüsch sowie ein Feldgehölz den Graben (Biotoptyp Nr. 0113322). Zwischen Graben und Ackerfläche verläuft ein schmaler Streifen mit ruderaler Staudenflur, die sich überwiegend aus Goldrute (Biotoptyp Nr. 032441) zusammensetzt.

Abbildung 6: Ruderale Staudenflur (Goldrute) am Graben



Quelle: Martina Faller

Abbildung 7: Lindenreihe mit Scherrasen



Quelle: Martina Faller

Geschützte Biotope oder Arten der Roten Liste Deutschland bzw. Brandenburg wurden nicht festgestellt. Im Norden grenzen ein schmaler Grünstreifen mit Scherrasen (Biotoptyp Nr. 05162) und einer Baumreihe aus Linden (Biotoptyp Nr. 0714212) sowie die verlängerte Bahnhofstraße (Biotoptyp Nr. 12653) an das Plangebiet.

Die älteren Erlen des Feldgehölzes stellen den wertbestimmenden Bestand im Plangebiet dar und umfassen u.a. Bäume mit Höhlen und Rissen in den Stämmen, die sowohl von Brutvögeln, als auch von Fledermäusen als Quartiere, Wochenstuben und Brutplätze genutzt werden können. Die Ackerfläche selbst ist als Nahrungsraum für die Fauna zu bewerten.

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt und liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

### 8.2.2 Liste der erfassten Biotoptypen:

0113312	Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, unbeschattet, trocken gefallen
0113322	Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, beschattet, trocken gefallen
032441	Solidago canadensis-Bestand auf ruderalem Standort
05162	artenarmer Scherrasen
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
071131	Feldgehölz frischer und reicher Standorte, überwiegend heimische Arten
0714212	Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Arten, mittleres Alter
09130	intensiv genutzter Acker
12720	Aufschüttung

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst auszugleichen. Auf Ebene des FNP werden keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Art und Größe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ trifft hierzu Festsetzungen.

## **9 Verfahren der 6. Flächennutzungsplanänderung**

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Flächennutzungsplanänderung zum B-Plan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wurde am 07.09.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf Nr. 7 vom 06.11.2021 bekanntgemacht.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. §1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Scheiben vom ... auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden